



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.02.2016

Nummer 05

---

## Inhalt

- Neufassung der Satzung des Institutes für Medieninformatik und Online-Lehre (IMI) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 2

## Satzung des Institutes für Medieninformatik und Online-Lehre (IMI)

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Institutes für Medieninformatik und Online-Lehre (IMI) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik am 02.12.2015 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 17.12.2015 genehmigt.

### § 1 Aufgaben, Gliederung und Mitglieder

- (1) Das Institut für Medieninformatik und Online-Lehre (abgekürzt: IMI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Informatik der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gemäß § 17 der Grundordnung. Es dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Medieninformatik und seiner angrenzenden Fachgebiete.
- (2) Die dem Institut beigetretenen Professorinnen/Professoren bilden die Gruppe der Mitglieder des Instituts. Das weitere dem Institut zugeordnete hauptberufliche Personal bildet die Gruppe der Angehörigen des Instituts.
- (3) Auf den eigenen Antrag von Kandidatinnen und Kandidaten hin entscheiden die Mitglieder des Institutes über die Aufnahme weiterer Professorinnen/Professoren der Fakultät Informatik in das Institut. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Professorinnen/Professoren der Fakultät Informatik jeweils in der Regel nur Mitglied eines einzigen Institutes ihrer Fakultät sind.
- (4) Die Mitgliedschaft von Professorinnen/Professoren im Institut endet automatisch mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. dem Verlassen der Fakultät Informatik.
- (5) Im Ruhestand befindliche, ehemalige Mitglieder des Instituts können – sofern sie gemäß Grundordnung der Ostfalia Angehörige der Hochschule sind – auf eigenen Antrag hin von der Institutsleitung befristet zu assoziierten Mitgliedern des Instituts erklärt werden. Bedingung für die Aufnahme ist, dass der/die Antragsteller/in weiterhin in ihrem/seinem Wirken mit dem Institut bzw. dessen Zielen verbunden ist. Mit einer assoziierten Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht bzw. aktives/passives Wahlrecht verbunden. Eine assoziierte Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Verlust des Angehörigenstatus an der Ostfalia.
- (6) Auf eigenen Wunsch hin kann ein Mitglied aus dem Institut austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und der Antragstellerin/dem Antragsteller durch die Institutsleitung schriftlich zu bestätigen. Der Austritt und das Datum seiner Wirksamkeit sind dem/der Antragsteller/in durch die Institutsleitung zu bestätigen. Das scheidende Mitglied hat nach seinem Austritt keinen Anspruch mehr auf die Nutzung der durch das Institut zur Verfügung gestellten Ressourcen und Mittel.
- (7) Auf den Antrag eines Mitgliedes des Institutes hin kann über den Ausschluss eines anderen Mitgliedes entschieden werden. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Institutes. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, muss vor der Abstimmung die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zur Sache zu äußern.
- (8) Das Dekanat und der Fakultätsrat der Fakultät Informatik sind über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern zu unterrichten.

### § 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung besteht aus:
  1. dem/der geschäftsführenden Leiter/in,
  2. dem/der Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Institutes wählen aus ihrer Mitte die Institutsleitung. Die Amtszeit der Institutsleitung entspricht der Amtszeit des Fakultätsrats Informatik.

### § 3 Aufgaben der Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung trägt dafür Sorge, dass jedem Mitglied im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für ihre/seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht. Assoziierte Mitglieder sind hiervon zunächst ausgenommen, jedoch kann abweichend durch die Institutsleitung die Nutzung von Ressourcen des Institutes gestattet werden.
- (2) Die Institutsleitung entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen sowie über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugeordnet oder zugewiesen sind. Die Sachmittel werden zu gleichen Teilen auf die Professorinnen/Professoren verteilt, außer dass ein abweichender Haushaltsplan einstimmig von den Mitgliedern der Professorengruppe verabschiedet wurde. Die Institutsleitung beschließt über die Vorschläge an die Hochschulleitung zur Einstellung und zur Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Abstimmung mit der zuständigen Fachvertreterin/dem zuständigen Fachvertreter und leitet diese Vorschläge über die Dekanin/den Dekan der Fakultät Informatik an die Leitung der Hochschule. An allen Personalangelegenheiten

wird die Dekanin/der Dekan der Fakultät Informatik beteiligt.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel und anderer Sondermittel hingegen entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes das Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Die Institutsleitung kann Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts (Bücherei, Werkstatt, Labor usw.) in Anlehnung an die Regelungen in der Fakultät Informatik erlassen.

#### **§ 4 Arbeitssitzungen**

- (1) Unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters kommen die Mitglieder des Instituts mindestens einmal im Semester zusammen. Sie/Er berichtet über die Tätigkeit des Instituts seit der letzten Sitzung.
- (2) Für die Organisation der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Änderung dieser Satzung**

Änderungen dieser Satzung können durch eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Institutes beschlossen werden. Die Neufassung der Institutssatzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.